

LE 12: Das Recht der Vertragsänderung, des Beitritts, des Austritts, des Ausschlusses und der Suspendierung

12.1 Das Recht der Vertragsänderung

12.2 Das Recht des Beitritts

12.3 Das Recht des Austritts

12.4 Das Recht des Ausschlusses

12.5 Das Recht der Suspendierung

12.1 Das Recht der Vertragsänderung

- Ordentliches Änderungsverfahren (48, Abs. 1, S. 1; Abs. 2-5 EUV)
- Vereinfachtes Änderungsverfahren (48, Abs. 2, Abs. 6+7 EUV)
- Art. 49 EUV: Beitrittsbedingte Änderungen
- Aber: Mitgliedstaaten können nicht-förmliche Änderungen vertraglich vereinbaren, die jedoch kein Unionsrecht werden, sondern völkerrechtliches Vertragsrecht bleiben

12.2 Das Recht des Beitritts zur EU (1 von 3)



(Darstellung folgt der Kommentierung von Pechstein zu Art. 49 in: Streintz, Rudolf (Hg.): Kommentar zu EU-V und EG-V. München 2003)

12.21 Grundlagen

- Wichtigste Bestimmungen: Art. 49 iVm Art. 2 EUV, die das Verfahren nur rudimentär regeln. Das heutige Verfahren ist auf der Basis von Art. 49 durch Ratsbeschlüsse und die Praxis in den bisherigen Beitrittsrunden von der Gemeinschaft der 6 zur heutigen Union der 27 geregelt.
 - Jeder Europäische Staat hat das Antragsrecht (kein Beitrittsrecht oder gar einen Beitrittsanspruch !!), seine Mitgliedschaft zur EU zu beantragen, sofern
 - er die Werte des Art. 2 EUV achtet und sich für ihre Förderung einsetzt.

153

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

12.2 Das Recht des Beitritts zur EU (2 von 3)



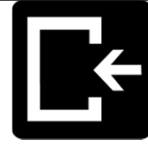
12.22 Das Beitrittsverfahren

- Das Verfahren durchläuft drei Phasen (siehe das Schema 3 von 3 mit 16 Verfahrensschritten)
 1. Die Antragsphase (1-6)
 2. Die Verhandlungsphase (7-13)
 3. Die Abschlussphase (14-16)
- Wichtig ist das Beitrittsabkommen, das ist ein völkerrechtlicher Vertrag nach Art. 49 UAbs. 2 EUV zwischen dem Antragsteller und den jeweiligen Unionsmitgliedstaaten (also nicht der Union selbst). Er besteht regelmäßig aus zwei Teilen: Dem „Vertrag über den Beitritt“ und der „Akte über die Bedingungen des Beitritts“.

154

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

12.2 Das Recht des Beitritts zur EU (3 von 3)



Verfahrensablauf (nach Pechstein, a.a.O., Randnr. 8, S. 205)

- 1) Entscheidung des beitrittswilligen Staates, einen Beitrittsantrag zu stellen.
- 2) Übermittlung des Beitrittsantrags an den Rat.
- 3) Der Rat fordert die Kommission auf, eine Stellungnahme über den Beitrittsantrag zu erarbeiten.
- 4) Die Kommission erarbeitet eine Stellungnahme aufgrund einer umfassenden Analyse der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation des Beitrittskandidaten.
- 5) Förmliche Annahme dieser Stellungnahme durch die Kommission.
- 6) Der Rat nimmt die Stellungnahme der Kommission entgegen und entscheidet - ohne rechtliche Bindung an die Kommissionsentscheidung - über die Eröffnung der vollen Beitrittsverhandlungen.
- 7) Bei positiver Entscheidung wird eine Beitrittskonferenz mit dem Kandidaten eröffnet.
- 8) Vorbereitende Phase der Beitrittsverhandlungen.
- 9) Substantielle Beitrittsverhandlungen.
- 10) Förmlicher Abschluss der Verhandlungen.
- 11) Stellungnahme der Kommission zum Beitritt (ohne rechtliche Verbindlichkeit).
- 12) Zustimmung des Europäischen Parlaments mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder.
- 13) Förmlicher Beitrittsbeschluss des Rates (bei Befürwortung Einstimmigkeit erforderlich).
- 14) Ratifizierung des Beitrittsvertrags durch den/die Beitrittskandidaten.
- 15) Ratifizierung durch die Unions-/EG-Mitgliedstaaten.
- 16) Mitgliedschaftsstellung des aufgenommenen Staates nach Inkrafttreten des Beitrittsvertrages.

155

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU

12.3 Das Recht des Austritts (Art. 50 EUV)

12.4 Das Recht des Ausschlusses (?)

- Art. 60 Abs. 2 Wiener Vertragsrechtskonvention (dauernde und schwerwiegende Vertragsverletzungen)
- Vorher: Vertragsverletzungsverfahren (258 f. AEUV)



12.5 Suspendierung der Mitgliedschaft (Art. 7 EUV)

156

Prof. Dr. iur. Dr. h. c. G.W. Wittkämper
SoSe 2013 Das Rechtssystem der EU